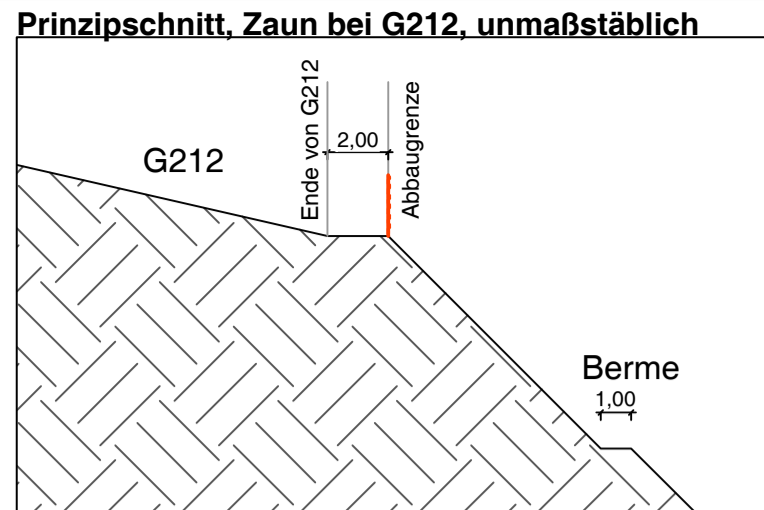
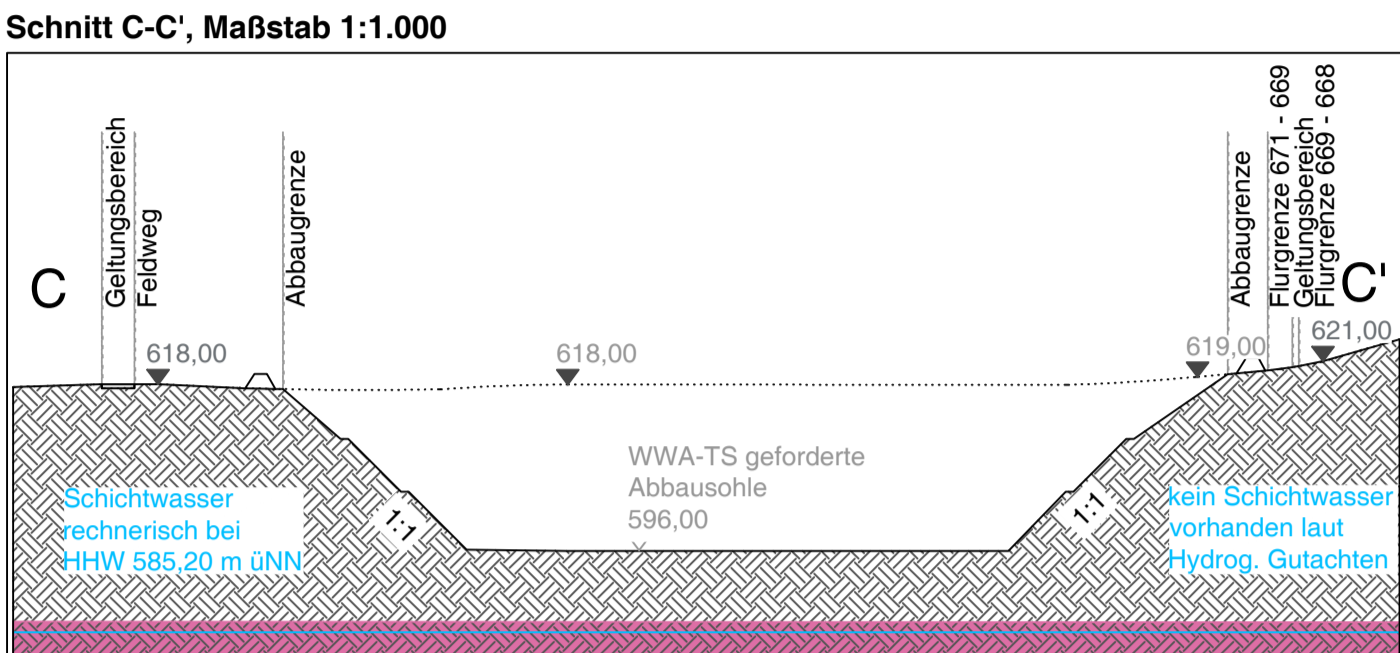
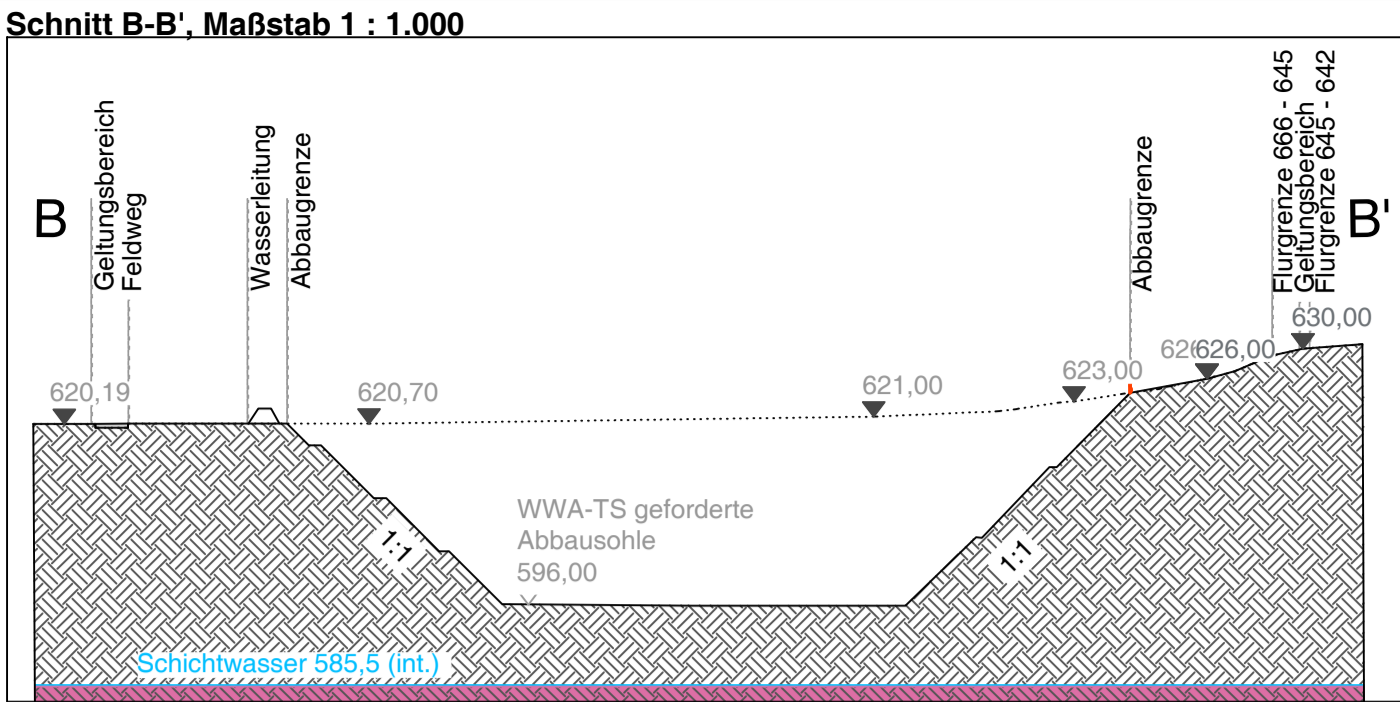


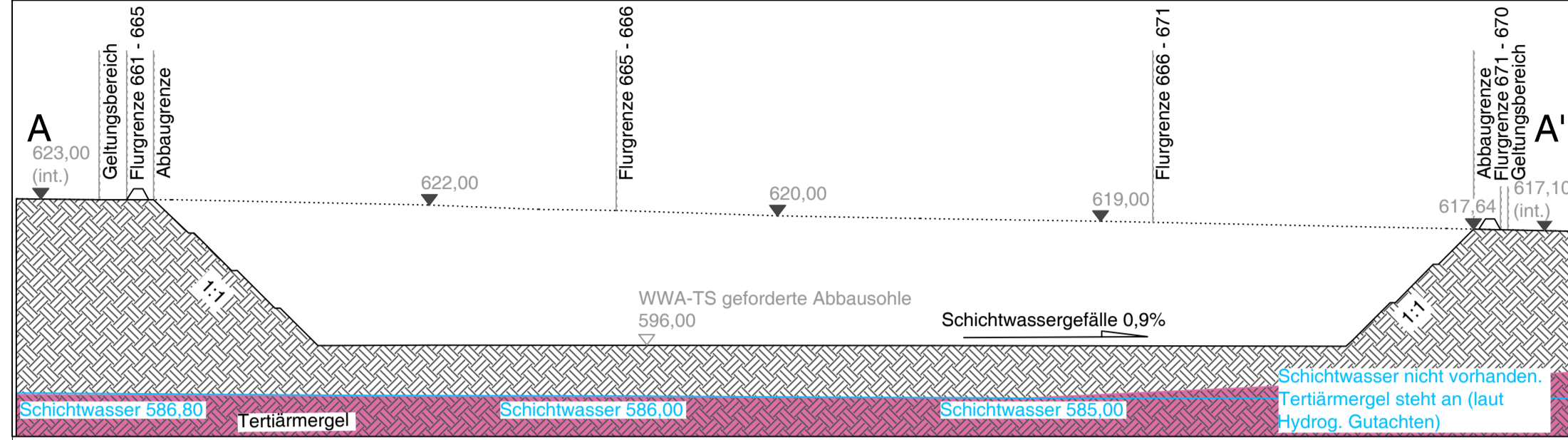
Temporäre Kompensation							
Dauer des Bestehens der temporären Biotope	8						
Abbaudauer in der Vorhabensgenehmigung	16						
Anrechnungsfaktor	0,50						
Ausgangszustand							
Biotop- und Nutzungstyp	Wertpunkte						
Prognosezustand							
Biotop- und Nutzungstyp	Wertpunkte						
Aufwertung							
Fläche	Anrechnungsfaktor	Kompensationsumfang in Wertpunkten					
O641 Abbaufläche, naturfern	1	O642 Abbaufläche mit naturnaher Entwicklung	7	6	8.400	0,500	25200



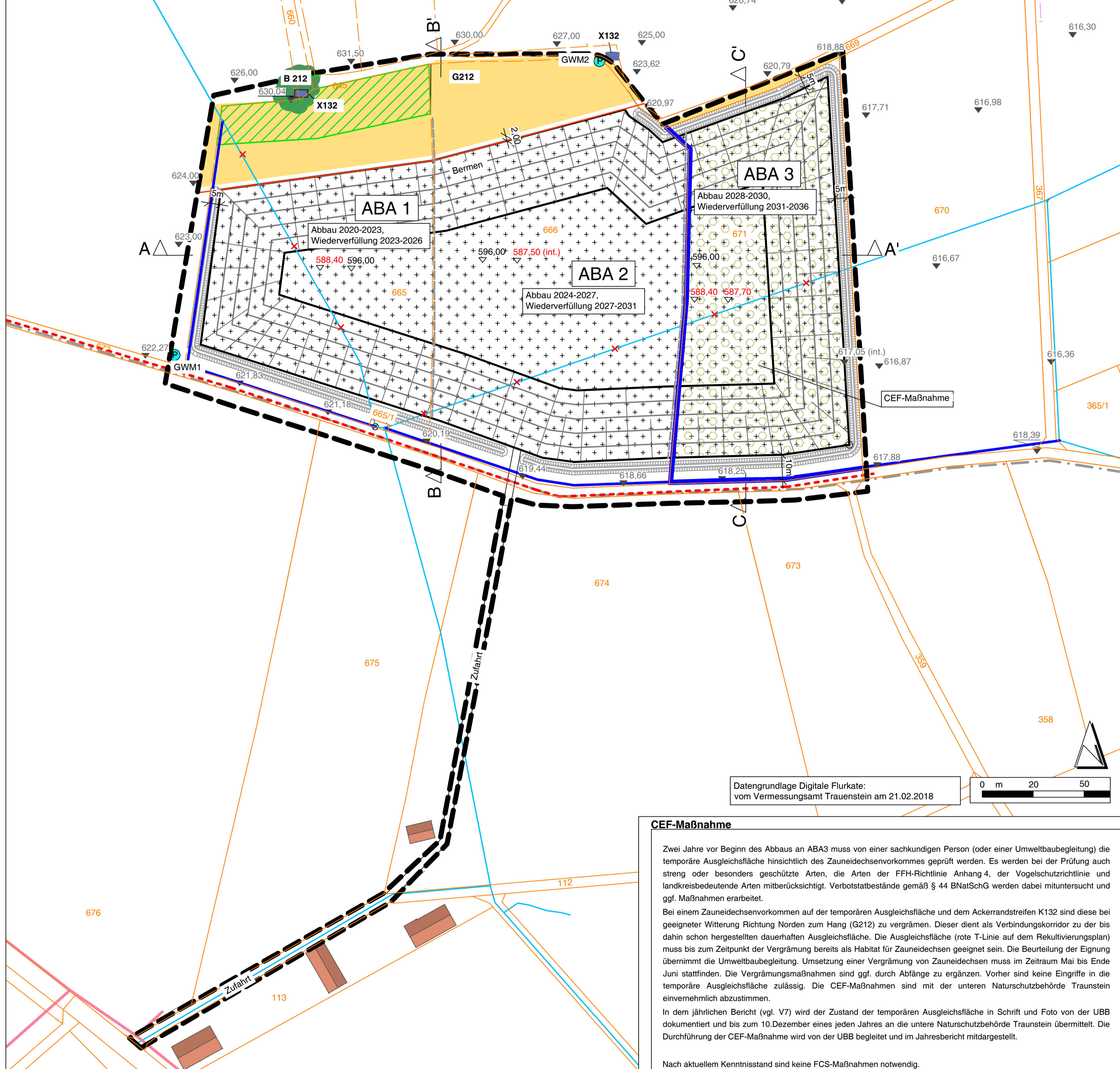
Abbaudaten	
Abbaufäche rd. (GOK)	27.900 m ²
Abbaufäche rd. (GUK)	10.700 m ²
Abbaufäche mittel	19.300 m ²
Die Abbaufäche (GOK) entspricht der Eingriffsfläche abzüglich der 5 bzw. 10m breiten Abstandsflächen zu Nachbarflurstücken sowie abzüglich eines 2 m breiten Sicherheitsabstandes im Norden zu G212.	
GOK Nord	ca. 621,70 m üNN
GOK Ost	ca. 617,50 m üNN
GOK Mitte	ca. 620,50 m üNN
GOK West	ca. 624,00 m üNN
GOK Süd	ca. 619,50 m üNN
GOK gemittelt	ca. 620,64 m üNN
Humus /Rotlage geschätzt ca.	0,20 m
Mittlere Oberkante Kieslagerstätte	621,04 m üNN
Mittlere Schichtwasserhöhe	585,50 m üNN
Mittlere Unterkante Kieslagerstätte	587,25 m üNN
Mittlere Abbausohle	596,00 m üNN
Mittlere Abbautieflerung	25,00 m
Erw. Abbauvolumen gesamt (inkl. Rotlage)	502.500 m ³
Erw. Abbauvolumen Kies	497.500 m³
Abbaudauer:	10 Jahre
Gesamtdauer:	16 Jahre
Geplante Jahresfördermenge:	rund 50.000 m ³
Der Abbau ist im Trockenabbauverfahren durchzuführen, sodass darauf zu achten ist, dass der zusammenhängende Grundwasserkörper mind. 2 m überdeckt bleibt (gemäß "Verfüll-Leitfaden" vom 23.12.2019 (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.). Abbauvorgänge sind ggf. dem Grundwasserstand entsprechend anzupassen. Abraum-Zwischenlagerung (Oberboden) erfolgt vorrangig als umlaufende Begrenzungswälle.	



Schnitt A-A', Maßstab 1 : 1.000



Abbauplan, Maßstab 1 : 1.000



CEF-Maßnahme

Zwei Jahre vor Beginn des Abbaus an ABA3 muss von einer sachkundigen Person (oder einer Umweltbaubegleitung) die temporäre Ausgleichsfläche hinsichtlich des Zauneidechsenvorkommens geprüft werden. Es werden bei der Prüfung auch streng oder besonders geschützte Arten, die Arten der FFH-Richtlinie Anhang 4, der Vogelschutzrichtlinie und landkreisbedeutende Arten mitberücksichtigt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden dabei mituntersucht und ggf. Maßnahmen erarbeitet.

Bei einem Zauneidechsenvorkommen auf der temporären Ausgleichsfläche und dem Ackerrandstreifen K132 sind diese bei geeigneter Witterung Richtung Norden zum Hang (G212) zu vergrümen. Dieser dient als Verbindungskorridor zu der bis dahin schon hergestellten dauerhaften Ausgleichsfläche. Die Ausgleichsfläche (rote T-Linie auf dem Rekultivierungsplan) muss bis zum Zeitpunkt der Vergrümmung bereits als Habitat für Zauneidechsen geeignet sein. Die Beurteilung der Eignung übernimmt die Umweltbaubegleitung. Umsetzung einer Vergrümmung von Zauneidechsen muss im Zeitraum Mai bis Ende Juni stattfinden. Die Vergrümmungsmaßnahmen sind ggf. durch Abfänge zu ergänzen. Vorher sind keine Eingriffe in die temporäre Ausgleichsfläche zulässig. Die CEF-Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde Traunstein einvernehmlich abzustimmen.

In dem jährlichen Bericht (vgl. V7) wird der Zustand der temporären Ausgleichsfläche in Schrift und Foto von der UBB dokumentiert und bis zum 10.Dezember eines jeden Jahres an die untere Naturschutzbehörde Traunstein übermittelt. Die Durchführung der CEF-Maßnahme wird von der UBB begleitet und im Jahresbericht mit dargestellt.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine FCS-Maßnahmen notwendig.



Temporäre Ausgleichsfläche

Während des Kiesabbaus ist eine Fläche von insgesamt mind. 8.400 m² als temporäre Ausgleichsfläche auf dem ABA 3 herzurichten. Mit Beginn des ersten Abbauschritts sind der Oberboden und die Rotlage auf der gesamten Fläche abzutragen um der natürlichen Sukzession auf Rohbodenstandorten Platz zu bieten. Der Ackerrandstreifen, welcher den Acker (A11) und das Grünland (G11) voneinander trennt, wird bei der Umsetzung der temporären Ausgleichsfläche ausgespart (vgl. V5). Die Fläche bleibt bis zur Abgrabung des 3. Abbauschritts bestehen. Durch die offenen Flächen bietet sich wertvoller Lebensraum für Arten offener Standorte. Ziel der temporären Ausgleichsfläche ist es, einen vorübergehenden Lebensraum für die Zauneidechse zu schaffen. Maßnahmen zur Vergrümmung vor Abbau des ABA3 sind somit wahrscheinlich (vgl. CEF-Maßnahme).

Um die Habitatqualität der temporären Ausgleichsfläche für die Zauneidechse zu optimieren, sind auf der Fläche nach dem Abschieben zusätzliche Strukturelemente einzubringen:

- 5x Strukturelement (je ca. 5 m²)
- Einbringen von Totholzhaufen aus grob gereinigten Wurzelstubben mit ausladendem Wurzelwerk von heimischen Gehölzen. Zusätzliche Verwendung von Astmaterial aus Pflegearbeiten heimischer Gehölze möglich. Anbindung und teilweise räumliche Überschiebung der Holzhaufen mit unbedenklichem unterschiedlich gekörntem Material (Sand, Kies, Steine) an manchen Stellen. Hierfür kann auch der bereits freigelegte Wandkies verwendet werden. Sand (0-4 mm) an Süseite (Eiablageorte) anschieben. Einzelne (bestenfalls plattige) große Steine so anlagern, dass diese zum Sonnen für Reptilien geeignet sind.

Die Umsetzung der temporären Ausgleichsmaßnahme und seiner Strukturelemente ist von der Umweltbaubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren (vgl. V7). Ansiedelung von vereinzelt Pioniergehölzen sind erwünscht. Je nach spontaner Ansiedelung von Pioniergehölzen kann das freischeiden der Strukturelemente notwendig werden, den Bedarf bestimmt die Umweltbaubegleitung.

Abbauplan		Projekt 5111	
Bauvorhaben			
Kiesabbau und Wiederverfüllung mit Z0 Material auf den Fl.Nrn. 671 und auf Teillf. von 665, 666 Gemarkung Haslach, Gemeinde Vachendorf			
Baugrundstück	Flurstück Teillf: 665/0, 666/0; 671/0	Gemarkung, Gemeinde Gmkg. Haslach, Gde. Vachendorf	
Planinhalt Grundriss, Schnitte	Maßstab 1:1000	Datum 09.09.2020, geändert am 09.12.2020	
Bauherr, Antragsteller, Grundeigentümer	Chiemgau Kies GmbH Geschäftsführer Hr. Kotzinger Wimpasing 8 83377 Vachendorf	Fl.Nr. 666 Fl.Nr. 665, 671	Kotzinger, Thomas Albrecht, Peter
Nachbarn	Fl.Nr. 645, 669, 672 Gemeinde Vachendorf Hauptstraße 15 83377 Vachendorf	Fl.Nr. 660, 661, 675 Steffi, Eva Feldwieser Straße 97 83236 Übersee	
	Fl.Nr. 674 Kotzinger, Thomas Wimpasing 11 83377 Vachendorf	Fl.Nr. 670 Miller, Brigitte Traundorf 2 83313 Siegsdorf	
	Fl.Nr. 112 Gemeinde Siegsdorf Rathausplatz 1 83313 Siegsdorf	Fl.Nr. 673, 676 Albrecht, Peter Wimpasing 9 83377 Vachendorf	
	Fl.Nr. 113 Öttl, Hans Georg Mahrendorf 18 8350 Fehring, AT		
Planverfasser Beatrix Fiebig	landschaftsarchitektur niederlochner Dipl.-Ing. (FH) Harald Niederlochner Schmidzeile 14 83512 Wasserburg a. Inn Tel.: 08071-7268680 www.la-niederlochner.de mail@la-niederlochner.de		

Genehmigungsvermerke

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Anlage begrünter Wälle
Vor Beginn des Kiesabbaus sind um die geplante Abbaufäche Wälle mit 2,0 m Höhe als Anfahr- und Absturzschutz aufzuschütten. Die Wälle sind mit einer blütenreichen, mehrjährigen Saatgutmischung aus 40% Wildblumen und 60% Kulturpflanzen (soll Brassicaceaeen enthalten) anzusäen. Dabei werden 2g/m² des Saatgutes mit 8g Füllstoff vermengt und breitwürfig mit der Hand ausgebracht (1x längs und 1x quer). Saatgut anschließend anwalzen oder mit einem Brett andrücken. Eine Pflege ist nicht notwendig.
 - V2 Oberbodenlagerung
Es ist auf schichtgerechte Lagerung und Wiederverwendung des örtlichen Materials (Oberboden) zu achten. Ein Bodenlager im Bereich der dauerhaften Ausgleichsfläche ist nicht zulässig, um das zeitliche Voranschreiten der Umsetzung der dauerhaften Ausgleichsfläche nicht zu behindern.
 - V3 Schutz des Grundwassers durch Abstandsflächen
Der Eintrag von grundwassergefährdenden Stoffen aus angrenzenden Flächen in die entstehende Geländesenke mit großflächigen Rohbodenbereichen ist durch die Einhaltung ausreichender Abstandsflächen von mind. 2 m zu vermeiden.
 - V4 Wässerung der Fahrwege
Bei extrem trockener Witterung sind die Fahrwege zu wässern, um eine übermäßige Staubentwicklung zu kunterbinden.
 - V5 Aussparung des Ackerrandstreifens
Der Ackerrandstreifen (K132) dient als Wanderkorridor für Reptilien wie der Zauneidechse. Lebensraumqualität bietet der Ackerrandstreifen nicht. Der Ackerrandstreifen ist bei der Herstellung der temporären Ausgleichsfläche auf ABA3 nicht mit abzuschleifen, sondern bleibt für die Dauer der temporären Ausgleichsfläche miterhalten. Ein Reptilienvorkommen wird im Zuge der CEF-Maßnahme mit abgehandelt und vergrämt.
 - V6 Schutz des mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212)
Der Hang mit dem Biotopnutzungstyp G212 ist zu erhalten. Zum Schutz von G212 wird ein 2 m über dem Geländeniveau hoher Maschendrahtzaun in einem Abstand von 2 m zu der G212-Fläche aufgestellt und für die Dauer der Kiesgrube vorgehalten.
 - V7 Umweltbaubegleitung (UBB)
Eine naturschutzfachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung überprüft und berät bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Herstellung und Pflege der temporären und dauerhaften Ausgleichsflächen. Die Umweltbaubegleitung erstellt 1x jährlich einen Bericht (in Schrift und Foto), welcher bei der uNB Traunstein bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres vorgelegt wird. Die Dokumentation umfasst die Beschreibung der Zauneidechsenpopulation, eine Beschreibung und Wertung der Vegetationsentwicklung und der vorhandenen Zauneidechsenstrukturen auf der temporären Ausgleichsfläche, sowie generell das Vorkommen von streng oder besonders geschützte Arten, sowie FFH-Arten Anhang 4, Arten der Vogelschutzrichtlinie und landkreisbedeutende Arten in Abundanz und Deckung. Die Kiesgrube ist von der UBB 3x im Jahr zu begehen.
 - V8 Entfernung von Pioniergehölzen
Bei Arbeitsablauf störenden Pioniergehölzen innerhalb der Grube sind diese nur außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen: 1.Oktob-28.Februar. Diese Maßnahme gilt nicht für die temporäre Ausgleichsfläche, hier ist die Etablierung von vereinzelt Gehölzen bis zum Abbau angestrebt. Entfernung von Gehölzen auf der temporären Ausgleichsfläche nur nach Vorgabe der UBB.
- Die erstellten Gutachten nennen weitere Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Staub- und Lärmmissionen, diese sind einzuhalten.

Legende

	Geltungsbereich Kiesabbau		Abbau-Böschung, max. 1:1
	Flurstücksgrenzen mit Flurnummern		Temporäre Ausgleichsfläche: Mesophile Gebüsche, Hecken
	Bestehende Bebauung		Niederspannungs-Erdkabel der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
	Bestandshöhen im Grundriss / Schnitt in m ü.NN		Wasserleitung, Bestand zu verlegen (genaue Lage z.T. nicht bekannt)
	Abbausohle, Höhen in m ü.NN vom WWA-TS gefordert und beantragt		Wasserleitung, Neuverlegung
	Abbausohle, Höhen in m ü.NN durch Hydrogeologisches Gutachten eruiert		Erdleitungen der Telekom
	gewachsener Boden (Schnitt)		Kanal, Gemeinde Siegsdorf
	Tertiärmergel (Schnitt)		Pegelmessstelle
	Abbaugrenze/Abbaufäche		Schutzzaun 2 m hoch und aus Maschendraht
	Abbauschritt		Ausgleichsfläche für fremdes Abbauvorhaben
	Wall 2,0 m hoch, aus Oberbodenmaterial, mit Heudrusch angesät		Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland BNT G212
	Feldgehölz BNT B212, zu erhalten		Freizeithütte (West) und Bienehäuschen (Ost), BNT X132